



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Alters- und Behindertenamt  
Abteilung Finanzen

# Tarifregelungen 2021

für Institutionen im Behindertenbereich für Kinder und Jugendliche

In Anwendung von Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) sowie Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung SPMV) erlässt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) folgende Tarifregelungen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
2.1	Definitionen .....	3
2.1.1	Kostgeldbeitrag .....	3
2.1.2	Verrechenbarer Aufwand .....	3
2.1.3	Aufenthaltstage bei Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Bern .....	3
2.2	Subsidiarität .....	4
<b>3</b>	<b>Ausserkantonale Kinder und Jugendliche .....</b>	<b>4</b>
3.1	Verfahren für Institutionen, die der IVSE unterstellt sind .....	4
3.2	Verfahren für Institutionen, die nicht der IVSE unterstellt sind .....	5
<b>4</b>	<b>Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern .....</b>	<b>5</b>
4.1	Kinder und Jugendliche .....	5
4.1.1	mit Sonderschulverfügung oder Einweisung durch Sorgeberechtigte / Vertretung .....	5
4.1.2	mit Einweisung im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes .....	5
4.1.3	mit strafrechtlicher Einweisung .....	6
4.2	Junge Erwachsene mit Anspruch auf eine IV-Rente .....	6
4.2.1	Tarifierung im Externat .....	6
4.2.2	Jugendliche über 18 Jahre, die sich nicht dauerhaft in einer Institution befinden .....	6
4.2.3	Jugendliche über 18 Jahre, die sich dauerhaft in einer Institution befinden .....	6
4.3	Jugendliche in erstmaliger beruflicher Ausbildung .....	6
4.3.1	Lernende mit Anspruch auf IV-Versicherungsleistungen .....	6
4.3.2	Lernende mit sozialer Indikation in Lehrlingsinstitutionen .....	6
<b>5</b>	<b>Weitere Regelungen .....</b>	<b>7</b>
5.1	Ausländische Kinder und Jugendliche .....	7
5.2	Kontaktfamilien .....	7
5.3	Platzierung mehrerer Kinder oder Jugendlicher der gleichen Familie .....	7
5.4	Regelung bei Todesfällen .....	8
<b>6</b>	<b>Nebenkosten .....</b>	<b>8</b>
6.1	Dem Versorger zu belastende individuelle Nebenkosten .....	8
6.2	Der Betriebsrechnung der Institution zu belastende Nebenkosten .....	10
<b>7</b>	<b>Finanzierungsregelung betreffend Time Out-Platzierungen .....</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Vorgaben für die Verrechnung der erbrachten Leistungen .....</b>	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>

## **1 Geltungsbereich**

Die Tarifregelungen beziehen sich auf Einrichtungen, die Personen mit einer Behinderung und/oder einem Integrationsbedarf bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.

Unter diese Einrichtungen fallen die kantonalen Schulheime, das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache sowie die von der GSI, Alters- und Behindertenamt (ALBA), mit Betriebsbeiträgen finanzierten Schul-, Kinder- und Jugendinstitutionen und heilpädagogischen Tagesschulen.

Das SHG sieht vor, dass die Leistungsverträge regeln, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind. Die vorliegenden Tarifregelungen legen für alle Leistungserbringer die Höhe der Kostenbeteiligung fest, die den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern oder den für sie Kostengutsprache leistenden Personen oder Behörden in Rechnung zu stellen ist.

Die Leistungserbringer werden in den Leistungsverträgen verpflichtet, die Tarifregelungen anzuwenden.

## **2 Allgemeines**

### **2.1 Definitionen**

#### **2.1.1 Kostgeldbeitrag**

Unter Kostgeldbeitrag versteht man die Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder Jugendlichen oder der Kostengutsprache leistenden Behörde für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und/oder Integrationsbedarf ist Sache der öffentlichen Hand. Für die Schulung und die dafür notwendige Betreuung kann deshalb von den Sorgeberechtigten oder den gesetzlichen Vertretungen keine Kostenbeteiligung verlangt werden.

#### **2.1.2 Verrechenbarer Aufwand**

Für die Berechnung des verrechenbaren Aufwands ist die IVSE-Richtlinie LAKORE<sup>1</sup> mit Anhang massgebend. Diese kann im Internet abgerufen werden: [www.sodk.ch](http://www.sodk.ch) (Webseite der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren).

#### **2.1.3 Aufenthaltstage bei Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Bern**

Grundsätzlich darf nur der effektive Aufenthalt der Kinder oder Jugendlichen verrechnet werden.

##### **2.1.3.1 Internatstage**

1 Tag mit verbrachter Nacht in der Institution zählt als zu verrechnender Tag im Internat (Buchstabe A gemäss den „Hinweisen für das Führen der Präsenzkontrolle“).

##### **2.1.3.2 Halbe Internatstage**

Leistung, bei der das Kind nicht in der Institution übernachtet, aber von dieser eine durch ihren Auftrag (Angebot "Wohnen") legitimierte Leistung erbracht wird, die einen zeitlichen Aufwand von mindestens zwei Stunden umfasst (Buchstabe B in der Präsenzkontrolle).

---

<sup>1</sup> IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2017)



### 2.1.3.3 Externatstage

1 Tag ohne Übernachtung in der Institution, jedoch mit Mittagessen/Mittagsbetreuung, zählt als zu verrechnender Tag im Externat.

### 2.1.3.4 Schultage

Der reine Schulbesuch, ohne Übernachtung und ohne Mittagessen/Mittagsbetreuung ist kostenlos.

### 2.1.3.5 Schullagertage

Diese zählen, soweit auch die Nacht im Lager verbracht wird, als zu verrechnende Tage im Internat. Wird der Tag ohne Nacht im Lager verbracht, gilt er als Tag im Externat.

### 2.1.3.6 Entweichungstage

In Institutionen für Kinder und Jugendliche mit sozialer Indikation (mit und ohne BJ-Anerkennung) gelten für alle Kinder und Jugendlichen die Entweichungstage solange als zu verrechnende Aufenthaltstage, als die Platzierung von den einweisenden Personen oder Behörden aufrechterhalten wird.

Für die Erfassung der Leistungen verweisen wir auf die Präsenzkontrolle und die „Hinweise für das Führen der Präsenzkontrolle“.

## 2.2 Subsidiarität

Die Beiträge des Kantons erfolgen subsidiär. Bei der Festsetzung der subsidiären Betriebsbeiträge im Sinne der gesetzlichen Vorschriften erfolgen u.a. Korrekturen, wenn

- Einnahmen gemäss der vorliegenden Weisung nicht oder nur ungenügend geltend gemacht werden
- für Ausserkantonale die Gesuche um Kostenübernahme und die Verrechnung der Kosten nicht bzw. ungenügend erfolgen;
- für Zuweisungen von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder Jugendanwaltschaften die Verrechnung der Vollkosten nicht erfolgt;
- für IV-Massnahmen nicht kostendeckende Tarife mit der IV vereinbart werden und dadurch Defizite entstehen.
- für die unter Punkt 5.1 (ausländische Kinder und Jugendliche) aufgeführten Ausnahmen die Verrechnung der Kosten nicht entsprechend den spezifischen Vorgaben erfolgt.

## 3 Ausserkantonale Kinder und Jugendliche

Für die Begleichung nicht gedeckter Kosten von ausserkantonalen Kindern und Jugendlichen ist der Wohnkanton zuständig. Deshalb muss die Institution für sämtliche Aufnahmen von Ausserkantonalen vor der Aufnahmebestätigung eine Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons einfordern.

Für Ausserkantonale in einer kantonalen oder subventionierten Institution übernimmt der Kanton Bern keine Leistungen.

### 3.1 Verfahren für Institutionen, die der IVSE unterstellt sind

- Die Institution reicht das Gesuch für die Kostenübernahmegarantie (KÜG) bei der kantonalen Verbindungsstelle (GSI, Alters- und Behindertenamt) ein. Dabei muss die Methode P (Pauschale) angekreuzt werden. Es ist der ausserkantonale Tarif gemäss Leistungsvertrag einzusetzen (inkl. Investitionszuschlag gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE).
- Die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Bern leitet das Kostenübernahmegesuch an den entsprechenden Wohnkanton weiter.

- Die Abrechnungen werden gemäss den Kostengutsprachen des Wohnkantons erstellt und direkt bei den ausserkantonalen Verbindungsstellen eingereicht.
- Für ausserkantonale Klientinnen und Klienten muss nach Abschluss des Leistungsvertrags 2021 die Kostenübernahmegarantie (KÜG) überprüft werden. Es ist keine neue KÜG notwendig, wenn sich im neuen Kalenderjahr, bei gleicher Leistung, bloss der verrechenbare Aufwand resp. der Leistungspreis ändert. Zur Verlängerung einer befristeten KÜG ist aber selbstverständlich stets ein neues KÜG-Gesuch beim Wohnkanton einzureichen.

Alle notwendigen Unterlagen können im Internet (Website der GSI) abgerufen werden.

### **3.2 Verfahren für Institutionen, die nicht der IVSE unterstellt sind**

Institutionen, welche nicht der IVSE unterstellt sind, fordern die Kostenübernahmegarantie direkt bei der einweisenden Stelle ein (z.B. Sozialdienst, Gemeinde, etc.).

Die Rechnungsstellung erfolgt nach den Weisungen der Stelle, welche die Kostenübernahmegarantie leistet.

## **4 Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern**

### **4.1 Kinder und Jugendliche**

#### **4.1.1 mit Sonderschulverfügung oder Einweisung durch Sorgeberechtigte / Vertretung**

Kostgeldbeitrag: 30 CHF pro Internatstag  
15 CHF pro halben Internatstag  
9.50 CHF pro Externatstag

Die Definitionen der obenstehenden Aufenthaltstage sind unter Abschnitt 2.1.3 dieser Weisung aufgeführt.

Die Institutionen haben vor dem Eintritt von den Sorgeberechtigten oder den gesetzlichen Vertretungen eine Kostengutsprache für den Kostgeldbeitrag und die Nebenkosten zu verlangen. Erfolgt der Eintritt auf Veranlassung einer Behörde, hat diese eine subsidiäre Kostengutsprache für den Kostgeldbeitrag und die Nebenkosten zu leisten.

#### **4.1.2 mit Einweisung im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes**

Im Zusammenhang mit der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz<sup>2</sup> sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Platzierungen durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in Sonderschulheimen sind nur zulässig, wenn ein behinderungsbedingter oder sonstiger besonderer Bildungsbedarf im Sinne der Sonderpädagogikverordnung (SPMV) besteht. Eine Sonderschulung in einem Sonderschulheim bedarf somit in jedem Fall einer auf Gesuch hin erteilten Bewilligung des ALBA. Dasselbe gilt in Bezug auf Transportkosten, die auf die erforderlichen sonderpädagogischen Massnahmen zurückzuführen sind. In diesen Fällen trägt das ALBA auch die mit den in der Bewilligung aufgeführten sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderschulung, Schülertransporte, Mittagsbetreuung)<sup>3</sup> zusammenhängenden Kosten. Der verrechenbare Aufwand stationärer Massnahmen (Vollkosten, inkl. Investitionszuschlag gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE), deren Anordnung auf der Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz basiert, ist der die Massnahmen anordnenden KESB in Rechnung zu stellen. Leistet die zuständige KESB mit dem Einweisungsbeschluss keine Kostengutsprache für den verrechenbaren Aufwand, hat die Institution umgehend eine solche einzuholen.

<sup>2</sup> Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) und Verordnung vom 24. Oktober 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BSG 213.316.1)

<sup>3</sup> Im Rahmen der mit den betroffenen Sonderschulheim bestehenden vertraglichen Vereinbarungen



- Die Vollkosten stationärer Massnahmen (inkl. Investitionszuschlag gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE), welche durch die früheren Vormundschaftsbehörden vor dem 1. Januar 2013 angeordnet wurden, sind in jedem Fall der zuständigen KESB (als Rechtsnachfolgerin der Vormundschaftsbehörden) in Rechnung zu stellen.
- Die Erträge für dieses Angebot sind gesondert auszuweisen.

#### **4.1.3 mit strafrechtlicher Einweisung**

Der einweisenden Jugendanwaltschaft ist der verrechenbare Aufwand (Vollkosten, inkl. Investitionszuschlag gemäss IVSE-Richtlinie LAKORE) in Rechnung zu stellen. Leistet die zuständige Jugendanwaltschaft mit dem Einweisungsbeschluss keine Kostengutsprache für den verrechenbaren Aufwand, hat die Institution umgehend eine solche einzuholen.

### **4.2 Junge Erwachsene mit Anspruch auf eine IV-Rente**

#### **4.2.1 Tarifierung im Externat**

Bei der Tarifierung im Externat ist gemäss Abschnitt 3.2 der "Tarifregelungen 2021 für Klientinnen und Klienten in Wohnheimen/Pflegeheimen und Tagesstätten für erwachsene Personen mit einer Behinderung" vorzugehen. Diese können im Internet (Website der GSI) abgerufen werden.

#### **4.2.2 Jugendliche über 18 Jahre, die sich nicht dauerhaft in einer Institution befinden**

Als nicht dauerhaft in einer Institution lebende Menschen werden jene Personen bezeichnet, die im Durchschnitt pro Jahr weniger als 16 Tage pro Monat oder 4 Tage pro Woche in der Institution verbringen und daher keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen als Heimbewohnerinnen oder Heimbewohner geltend machen können. Zur Berechnung des Sozialtarifs derjenigen Jugendlichen über 18 Jahre, die sich nicht dauerhaft in einer Institution befinden, ist das Formular "Berechnung Sozialtarif für nicht dauerhaft in einer Kinder- und Jugendinstitution lebende Erwachsene" zu verwenden. Dieses kann im Internet (Website der GSI) abgerufen werden.

#### **4.2.3 Jugendliche über 18 Jahre, die sich dauerhaft in einer Institution befinden**

Für Jugendliche über 18 Jahre, welche sich dauerhaft in einer Institution befinden, ist gemäss den "Tarifregelungen 2021 für Klientinnen und Klienten in Wohnheimen/Pflegeheimen und Tagesstätten für erwachsene Personen mit einer Behinderung" oder den „Tarifregelungen 2021 für Klientinnen und Klienten in Werkstätten für erwachsene Personen mit einer Behinderung“ vorzugehen. In diesen Fällen wenden Sie sich an den/die für finanzielle Belange Ihrer Institution zuständige/n Mitarbeiter/in beim Alters- und Behindertenamt. Die entsprechenden Tarifregelungen sowie alle zusätzlich notwendigen Unterlagen können im Internet (Website der GSI) abgerufen werden.

### **4.3 Jugendliche in erstmaliger beruflicher Ausbildung**

#### **4.3.1 Lernende mit Anspruch auf IV-Versicherungsleistungen**

Für Lernende mit Anspruch auf IV-Versicherungsleistungen wird der verrechenbare Aufwand für die erstmalige berufliche Ausbildung gemäss Artikel 16 IVG<sup>4</sup> über die IV/BSV abgerechnet. Dem Versorger darf kein Kostgeldbeitrag verrechnet werden.

#### **4.3.2 Lernende mit sozialer Indikation in Lehrlingsinstitutionen**

##### **4.3.2.1 mit zivilrechtlicher Einweisung**

Kostgeldbeitrag: 30 CHF pro Internatstag

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)

#### 4.3.2.2 mit Einweisung im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes

Analog 4.1.2

#### 4.3.2.3 mit strafrechtlicher Einweisung

Analog 4.1.3

### 5 Weitere Regelungen

#### 5.1 Ausländische Kinder und Jugendliche

Für ausländische Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern gelten bei einem festgestellten Anspruch auf Leistungen ebenfalls die im Kapitel 4 genannten Ansätze für Einheimische. Zu dieser Gruppe gehören:

- Personen mit Status "Anerkannte Flüchtlinge" (B-Ausweis) und Status "Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-Ausweis Flüchtlinge) inkl. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)
- Vorläufig Aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F), für deren Sozialhilfe die Gemeinden zuständig sind (in der Regel nach mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz)

*Von dieser Regelung ausgenommen* sind folgende Personen des Asylbereichs (Kinder und Jugendliche wie auch Erwachsene), sofern sie Sozialhilfe beziehen und die Zuständigkeit dafür bei der GSI liegt:

- Asylsuchende (N-Ausweis) und vorläufig aufgenommene (F-Ausweis Ausländer/innen) inkl. unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) und unbegleitete minderjährige vorläufig Aufgenommene (Unabhängig davon, ob ein behinderungsbedingter oder sonstiger Betreuungsbedarf ausgewiesen wird).

Für diese Personen sind die Regelungen des Amtes für Integration und Soziales (AIS) massgebend. Für eine Unterbringung ausserhalb der Asyl-/Flüchtlingsstrukturen, eine sogenannte besondere Unterbringung, ist eine Kostengutsprache vom AIS einzuholen. Ausnahmen sind von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) behördlich angeordnete Unterbringungen.

Für Personen mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid, welche Nothilfe erhalten, gelten spezielle Regelungen der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID), Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV).

#### 5.2 Kontaktfamilien

Für Kinder und Jugendliche, die während den Wochenenden und/oder Ferien gestützt auf das Betreuungskonzept in einer Kontaktfamilie betreut werden, kann die Institution der Familie bis 70 CHF pro Tag und Kind auszahlen. Grosseltern und andere Verwandte gelten auch als Kontaktfamilie. Für die Aufenthaltstage des Kindes oder des Jugendlichen in der Kontaktfamilie ist den Sorgeberechtigten, der gesetzlichen Vertretung oder der Kostengutsprache leistenden Behörde der für das Internat gültige Kostgeldbeitrag von 30 CHF in Rechnung zu stellen.

#### 5.3 Platzierung mehrerer Kinder oder Jugendlicher der gleichen Familie

Für eine Familie mit mehreren Kindern oder Jugendlichen in derselben Institution oder Kontaktfamilie ist nur **ein** Kostgeldbeitrag zu verrechnen, falls nicht die Wohnsitzgemeinde ganz oder teilweise für den Kostgeldbeitrag aufkommt. Es ist ein Kostgeldbeitrag von 30 CHF pro Internatstag und von 9.50 CHF pro Externatstag in Rechnung zu stellen. Damit sollen Familien, welche für den Kostgeldbeitrag selber aufkommen, entlastet werden.

Für eine Familie mit mehreren Kindern oder Jugendlichen in zwei oder mehr Institutionen ist nur ein Kostgeldbeitrag zu verrechnen, falls nicht die Wohnsitzgemeinde ganz oder teilweise für den Kostgeldbeitrag



aufkommt. Es ist ein Kostgeldbeitrag von 30 CHF pro Internatstag und 9.50 CHF pro Externatstag in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen ist mit dem Alters- und Behindertenamt festzulegen, welche Institution den Kostgeldbeitrag in Rechnung stellt.

#### 5.4 Regelung bei Todesfällen

Stirbt eine Klientin oder ein Klient, endet der Aufenthalt am Todestag. Nach dem Todestag können 7 Kalendertage geltend gemacht werden.

### 6 Nebenkosten

#### 6.1 Dem Versorger zu belastende individuelle Nebenkosten

##### Definition

Nebenkosten sind die Kosten, welche zusätzlich zur vereinbarten Leistung (Massnahmenkosten) anfallen. Sie sind bedarfsabhängig, individuell und den einzelnen Kindern und Jugendlichen zuzuordnen. Als Nebenkosten gelten Kosten für:

1. **Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen**
2. **Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel**
3. **Taschengeld, inklusiv Handy, Telefon, Geschenke**
4. **Coiffeur**
5. **Hobby**
6. Lager innerhalb des Betreuungskonzeptes Wohnen (exkl. Schule)
7. Reisen und individuelle Fahrten ausserhalb des Betreuungskonzeptes (beispielsweise Transportkosten in Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten, so auch für die Wahrnehmung/Begleitung von Gerichts- und Behördenterminen, für Arzttermine, etc.). Fahrten zur Wahrung des Besuchsrechts sind keine Nebenkosten.
8. Therapien, die nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und nicht von einer Fachstelle verordnet sind
9. Auswärtige Verpflegung in Verbindung mit Integrationsleistung (Lehre, Teilnahme an Integrationsmassnahme ausserhalb der Institution)
10. Grössere Anschaffungen wie Skis, Velos, Instrumente, elektronischen Kommunikationsmittel usw.

##### Rechnungslauf / Kinderkonto

Die Nebenkosten müssen grundsätzlich den Sorgeberechtigten/Unterhaltspflichtigen in Rechnung gestellt werden. Im Unterbringungsvertrag kann mit den Sorgeberechtigten/ Unterhaltspflichtigen ein anderer Rechnungslauf vereinbart werden. Bei Pflegeverhältnissen geht die Rechnung für die Nebenkosten an den Leistungsbesteller, der diese zur Zahlung an die Unterhaltspflichtigen weiterleitet.

Bei einvernehmlichen Unterbringungen, welche subsidiär über die kommunalen Sozialdienste finanziert sind, erfolgt die Rechnungsstellung direkt an den zuständigen Sozialdienst. Die Sorgeberechtigten erhalten jeweils eine Rechnungskopie zur Kenntnis und entrichten dem Sozialdienst die berechneten Elternbeiträge.

Der Leistungserbringer führt für die Verrechnung der anfallenden Kosten ein entsprechendes Kinderkonto und rechnet in der Regel monatlich ab. Bei Pflegeverhältnissen kann ein vierteljährlicher Abrechnungs-



rhythmus vereinbart werden. Eine allfällige Differenz der aufgelaufenen (effektiven) Kosten zur Akontozahlung darf nicht für einen anderen Zweck als für die Nebenkosten des entsprechenden Kindes verwendet werden. Jährlich, spätestens aber bei Austritt des Kindes ist ein allfälliger Saldo zurückzuerstatten, respektive in Rechnung zu stellen.

### Akontozahlung

Für die Kosten unter **Ziffer 1 – 5** kann eine monatliche Akontozahlung vereinbart werden. Die Bestimmung der monatlichen Pauschale ist nach Alter abgestuft und orientiert sich an den Richtwerten der BKSE mit folgenden Ansätzen:

	Bis 11. Lebensjahr	Ab 12. Lebensjahr	16. bis 18. Lebensjahr
<b>Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen</b>	60 CHF	80 CHF	100 CHF
<b>Persönliche Toiletten- und Bedarfsartikel</b>	20 CHF	25 CHF	25 CHF
<b>Taschengeld, Handy</b>	Ab 6 Jahren 1 CHF pro Woche, pro zusätzliches Altersjahr plus 1 CHF	40 CHF pro Monat, pro zusätzliches Altersjahr plus 10 CHF	100 CHF pro Monat
<b>Coiffeur</b>	10 CHF	10 CHF	10 CHF
<b>Hobby</b>	max. 50 CHF	max. 50 CHF	max. 50 CHF
<b>Total</b>	<b>144 bis max 160 CHF</b>	<b>205 bis max. 235 CHF</b>	<b>max. 285 CHF</b>

Die Pauschale ist als Kostendach zu verstehen. Begründete Ausgaben, welche die Pauschale übersteigen oder ausserordentlich anfallen, sind nach vorgängiger Absprache mit den Sorgeberechtigten, beziehungsweise mit der Kostengutsprache leistenden Instanz möglich.

Die Kosten unter **Ziffer 6 bis 10** sind individuell mit den Sorgeberechtigten, gesetzlichen Vertretungen oder dem Sozialdienst im Rahmen der Kostengutsprache vorgängig zu vereinbaren und monatlich unter Beilage von Quittungen in Rechnung zu stellen.

Werden die entsprechenden Nebenkosten über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert und liegt keine Kostengutsprache durch den Sozialdienst vor, gehen die Kosten zu Lasten der Einrichtung und werden nicht vom Sozialdienst übernommen.

Die oben genannten Richtwerte der Nebenkosten gelten nicht für folgende Personengruppen des Asylbereichs:

- Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene Ausländer/innen,
- unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA),
- unbegleitete minderjährige vorläufig Aufgenommene,
- sowie abgewiesene Asylsuchende, welche Nothilfe beziehen.

Die GSI hat die Ansätze für Personen in seiner Zuständigkeit in der Direktionsverordnung über die Asylsozialhilfe (SADV) separat geregelt. Die Sicherheitsdirektion, ABEV hat die Ansätze für Nothilfebezügler in einer entsprechenden Weisung geregelt.

### **Weitere anfallende Kosten**

Die individuellen Prämien für die Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Krankenversicherung sind separat zu den Nebenkosten auszuweisen. Werden die Kosten subsidiär von der Sozialhilfe übernommen, ist der Maximalbetrag für die Krankenversicherung gemäss Art. 8h SHV zu berücksichtigen. Für medizinisch bedingte Mehrkosten (wie z.B. Diätessen, Optiker, Zahnarzt, Selbstbehalt etc.), ist vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen und separat in Rechnung zu stellen.

## **6.2 Der Betriebsrechnung der Institution zu belastende Nebenkosten**

Im Sinne einer Gleichbehandlung mit der öffentlichen Schule und unter Berücksichtigung der speziellen Situation der Institution dürfen die nachstehend aufgeführten Ausgaben der Betriebsrechnung belastet werden:

- Fixbeitrag pro Kind an die Schulreise: 30 CHF
- 1 Woche Winterlager
- 1 Woche Schulverlegung, Projektverlegung, Wohngruppenlager
- Jedes dritte Jahr eine zweite Woche Schulverlegung, Projektverlegung, Wohngruppenlager

Für die Lager darf höchstens ein Fixbeitrag pro Kind und Tag von 15 CHF (inkl. Reisespesen) der Betriebsrechnung belastet werden.

Nebenkosten für das Betreuungspersonal, die nicht im Rahmen dieser Fixbeiträge und der Kostgeldbeiträge (siehe Kapitel 4) abgegolten werden können, dürfen nicht der Betriebsrechnung belastet werden.

Die Kosten dürfen den Sorgeberechtigten, gesetzlichen Vertretungen oder der Kostengutsprache leistenden Behörde soweit in Rechnung gestellt werden, als sie die erwähnten subventionsberechtigten Ausgaben übersteigen und sich in vernünftigen und zumutbaren Grenzen halten, das heisst im Rahmen der normalen eingesparten Familienausgaben.

## **7 Finanzierungsregelung betreffend Time Out-Platzierungen**

Die formalen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie die Kriterien für externe Time Out-Platzierungen wurden durch die GSI in den "Richtlinien zu Time Out-Platzierungen in der stationären Betreuung von Kindern und Jugendlichen" (August 2009) festgelegt. Diese können im Internet (Website der GSI) abgerufen werden.

Die Stamminstitution führt die im Rahmen des Leistungsvertrages zu führende Präsenzkontrolle mit Vermerk "externes Time Out" weiter und kommt für die Auslagen der Time Out-Institution auf. Für die Finanzierung von Time Out-Platzierungen kann die GSI keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen. Auslagen aufgrund von Time Out-Platzierungen, die über die im Leistungsvertrag vereinbarten Nettobetriebskosten hinausgehen, gehen zu Lasten der Trägerschaft. Für die Time Out bedingte Veränderung der Nebenkosten muss die Stamminstitution eine separate Kostengutsprache einholen. Für ausserkantonale Kinder und Jugendliche sind die Verrechnungsanweisungen in der Kostenübernahmegarantie (KÜG) der IVSE-Verbindungsstelle des Wohnkantons massgebend.

Auslandaufenthalte von Kindern und Jugendlichen, die in einem kantonalen Schulheim oder in einer Einrichtung, die einen Leistungsvertrag mit dem ALBA abgeschlossen hat, platziert sind, werden nicht finanziert, wenn sie von Dritten durchgeführt werden. Time Out-Platzierungen im Ausland sind aus diesem Grund nicht möglich.



## **8        Vorgaben für die Verrechnung der erbrachten Leistungen**

Die folgenden Vorgaben für die Verrechnung der erbrachten Leistungen dienen als Ergänzung zu den Kapiteln 3 und 4 dieser Tarifregelung. Diese Vorgaben können auch im Excel-Format beim ALBA bezogen werden.

	Platzierungen durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder Jugendanwaltschaften (JA) des Kantons Bern	
Themenbereiche	<b>Sonderschulen und Schulbereich der Sonderschulheime</b> <b>Bitte beachten:</b> Zu dieser Kategorie gehören alle Institutionen, die Leistungen im Sinne der Sonderpädagogikverordnung (SPMV) erbringen und über eine entsprechende Betriebsbewilligung des ALBA verfügen (werden)!	<b>Stationärer Bereich (Wohnen) der Sonderschulheime sowie übrige Institutionen mit Leistungsvertrag des ALBA</b>
	<b>Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung</b>	<b>Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung</b>
Regeln bei Platzierungen durch KESB und JA	Platzierungen zwecks Sonderschulung im Sinne der SPMV sind nur aufgrund von Bewilligungen der Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen des ALBA möglich (KESB und JA verfügen keine sonderpädagogischen Massnahmen im Sinne der SPMV)	Vorgaben für Verrechnung betreffen Vollkosten der durch KESB und JA (explizit) verfügbaren Massnahmen
Verrechnung an KESB und JA während des Jahres	Die mit den bewilligten sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderschulung, Schülertransporte, Mittagsbetreuung) zusammenhängenden Kosten werden durch das ALBA im Rahmen des LV und weiterer relevanter Bestimmungen getragen.  <b>Bitte beachten:</b> Für die Sonderschulung im Sinne der SPMV (inkl. Schülertransporte, Mittagsbetreuung) dürfen den KESB und JA keine Kosten verrechnet werden!  Eine Ausnahme besteht für einzelne Institutionen mit einem besonderen Angebot, die keine Leistungen im Sinne der SPMV erbringen. Diese Institutionen sind entsprechend informiert.  (weitere Details gem. Vorgaben für übrige innerkantonale Platzierungen)	Rechnung, direkt an KESB und JA zu den <b>innerkantonalen</b> Leistungspreisen (wie für Quartalsabrechnungen mit ALBA)
Verrechnung an KESB und JA aufgrund Jahresabschluss		Keine Restdefizitabrechnungen ( <b>innerkantonale</b> Leistungspreise sind verbindliche Pauschalen)
Leistungseinheit für Verrechnung an KESB und JA		<b>Kalendertage, Stunden etc.</b> (wie für Quartalsabrechnungen mit ALBA)
Kostgeldbeiträge bei Platzierungen durch KESB und JA		Keine Kostgeldbeiträge (KESB und JA tragen Vollkosten der verfügbaren Massnahmen)
Dokumentation bei Platzierungen durch KESB und JA zuhänden ALBA		Erfassung Leistungsvolumen in Leistungsnachweis der Quartalsabrechnungen, Ausweis Zahlungen von KESB und JA in jährlicher Leistungsstatistik (gem. Wegleitungen)



Themenbereiche	Durch das ALBA abzugeltende innerkantonale Platzierungen (übrige innerkantonale Platzierungen)	
	Sonderschulen und Schulbereich der Sonderschulheime  <b>Bitte beachten:</b> Zu dieser Kategorie gehören alle Institutionen, die Leistungen im Sinne der Sonderpädagogikverordnung (SPMV) erbringen und über eine entsprechende Betriebsbewilligung des ALBA verfügen (werden)!	Stationärer Bereich (Wohnen) der Sonderschulheime sowie übrige Institutionen mit Leistungsvertrag des ALBA
	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung
Regeln für übrige innerkantonale Platzierungen	Platzierungen zwecks Sonderschulung im Sinne der SPMV sind nur aufgrund entsprechender Bewilligungen der Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen des ALBA möglich	Platzierungen müssen dem Konzept der Institution und dem Versorgungsauftrag des ALBA betreffend Kinder und Jugendliche entsprechen
Verrechnung bei übrigen innerkantonalen Platzierungen während des Jahres		
Verrechnung bei übrigen innerkantonalen Platzierungen aufgrund Jahresabschluss	Quartalsweise Abrechnung mit ALBA, zu den <b>innerkantonalen</b> Leistungspreisen (gem. LV und Begleitung)	Quartalsweise Abrechnung mit ALBA, zu den <b>innerkantonalen</b> Leistungspreisen (gem. LV und Begleitung)
Leistungseinheit für Abrechnung übriger innerkantonaler Platzierungen	Kalendertage, Mittagessen, Lektionen, Stunden (gem. LV)	Kalendertage, Stunden (gem. LV)
Kostgeldbeiträge bei übrigen innerkantonalen Platzierungen	Verrechnung an Sorgeberechtigte bzw. gesetzliche Vertretung; Tarife und Leistungseinheiten gem. Tarifregelungen	Verrechnung an Sorgeberechtigte bzw. gesetzliche Vertretung; Tarife und Leistungseinheiten gem. Tarifregelung
Dokumentation bei übrigen innerkantonalen Platzierungen zuhanden ALBA	Quartalsabrechnungen, jährliche Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Begleitungen)	Quartalsabrechnungen, jährliche Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Begleitungen)

Themenbereiche	Platzierungen ausserkantonaler Kinder und Jugendlicher in subventionierten Institutionen des Kantons Bern	
	Sonderschulen und Schulbereich der Sonderschulheime	Stationärer Bereich (Wohnen) der Sonderschulheime sowie übrige Institutionen mit Leistungsvertrag des ALBA
	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung	Leistungsverträge (LV) mit Pauschalabgeltung
Regeln für Ausserkantonale	Platzierungen zwecks Sonderschulung sind nur aufgrund von Bewilligungen (inkl. Kostenübernahmegarantie) der zuständigen Behörden der Wohnkantone Ausserkantonaler möglich	Platzierungen müssen dem Konzept der Institution und dem Versorgungsauftrag der Wohnkantone Ausserkantonaler entsprechen
Verrechnung bei Ausserkantonalen während des Jahres	Rechnung, direkt an Wohnkantone, zu den <b>ausserkantonalen</b> Leistungspreisen (gem. LV und Wegleitung)	Rechnung, direkt an Wohnkantone, zu den <b>ausserkantonalen</b> Leistungspreisen (gem. LV und Wegleitung)
Verrechnung bei Ausserkantonalen aufgrund Jahresabschluss	Keine Restdefizitabrechnungen ( <b>ausserkantonale</b> Leistungspreise sind verbindliche Pauschalen)	Keine Restdefizitabrechnungen ( <b>ausserkantonale</b> Leistungspreise sind verbindliche Pauschalen)
Leistungseinheit für Verrechnung bei Ausserkantonalen	Kalendertage, eventuell Stunden	Kalendertage, eventuell Stunden
Kostgeldbeiträge bei Ausserkantonalen	Verrechnung an Sorgeberechtigte bzw. gesetzliche Vertretung gem. Vorgaben / Tarifregelungen der Wohnkantone (Kostenübernahmegarantie)	Verrechnung an Sorgeberechtigte bzw. gesetzliche Vertretung gem. Vorgaben / Tarifregelungen der Wohnkantone (Kostenübernahmegarantie)
Dokumentation bei Ausserkantonalen zuhänden ALBA	Quartalsabrechnungen, jährliche Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Wegleitungen)	Quartalsabrechnungen, jährliche Leistungsstatistik sowie übrige Abschlussunterlagen (gem. Wegleitungen)



## 9 Schlussbestimmungen

Diese Tarifregelungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die Tarifregelungen 2020. Allfällige Änderungen, die sich aus später gefällten Beschlüssen des Regierungsrats ergeben, können zu Anpassungen dieser Tarifregelungen führen.

Bern, August 2020

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern



Pierre Alain Schnegg  
Regierungspräsident

